

Steuern

Bergen Holdinggesellschaften Steuerprobleme?

Samuel Ramp · Viele Unternehmer haben ihre Beteiligungen in einer Holdinggesellschaft gebündelt. Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III schlägt der Bundesrat unter anderem die Abschaffung des kantonalen Holdingsteuer-Status vor, um die Akzeptanz des schweizerischen Steuersystems zu erhöhen. Aus steuerrechtlicher Sicht stellt sich die Frage, was mit den stillen Reserven (einschliesslich Immaterialgüterrechten und Goodwill) passiert, die während der Dauer des Holdingprivilegs entstanden sind. Werden sie vom bisher steuerfreien in den ordentlich besteuerten Bereich übergeführt und erst bei einer späteren Realisation mit der Gewinnsteuer zum ordentlichen Tarif erfasst?

Aus Unternehmenssicht ist es das Ziel, die stillen Reserven vor dem Statuswechsel im steuerfreien Raum aufzudecken («step up») und so künftiges steuerwirksames Abschreibungspotenzial zu schaffen. Das Rechnungslegungsrecht lässt Aufwertungen jedoch nur in einem begrenzten Umfang zu. Überdies würden buchhalterische Aufwertungen mit der direkten Bundessteuer erfasst.

Das Gesetz regelt den «step up» anlässlich eines Statuswechsels grundsätzlich nicht. Das Bundesgericht vertritt die Auffassung, dass die Kantone eine Aufdeckung der stillen Reserven im steuerfreien Raum in der Steuerbilanz auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage zulassen können. Der Bundesrat schlägt vor, den «step up» gesetzlich so zu regeln, dass die aufgedeckten stillen Reserven über zehn Jahre linear abgeschrieben werden müssen. Führt die Abschreibung zu einem Verlust, soll dieser nicht vor-

tragbar sein. Überdies soll es bei Beteiligungen keinen «step up» geben, da Beteiligungserträge künftig ohnehin nicht mehr besteuert werden.

Soweit stille Reserven im steuerfreien Raum aufgedeckt werden, ist deren Höhe basierend auf einer Verkehrswertbewertung der Unternehmung zu ermitteln. Der Unternehmenswert ist sodann auf die Vermögenswerte der Unternehmung aufzuteilen und die Höhe der stillen Reserven zu bestimmen.

Eine Aufdeckung der stillen Reserven in der kantonalen Steuerbilanz führt dazu, dass diese künftig mit der Kapitalsteuer erfasst werden, was zu einer Erhöhung der Kapitalsteuerbelastung führt. Einige Kantone sehen bereits heute vor, dass Unternehmen die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anrechnen können. Der Bundesrat schlägt eine zusätzliche Entlastungsmöglichkeit vor, indem Beteiligungs- sowie Immaterialgüterrechte und konzerninterne Darlehen lediglich teilweise in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden können.

Aus steuersystematischen Gründen steht dem Fiskus kein Besteuerungsrecht an den stillen Reserven der Gesellschaft zu, die während der Dauer des Holdingprivilegs entstanden sind. Holdinggesellschaften sollten deshalb in der kantonalen Steuerbilanz die stillen Reserven vor dem Statuswechsel gewinnsteuerneutral aufwerten und, entgegen der Vorlage des Bundesrates, ohne jede Beschränkung gewinnsteuermindernd abschreiben können.

Samuel Ramp ist Rechtsanwalt und dipl. Steuerexperte, Frörietp, Zürich.